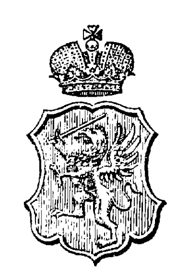
Livländische Gouvernements-Zeitung

(XVI. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Понедѣльникъ, 29. Апрѣля.

№ 48. Montag, 29. April. **1868.**

Inhalt.

Officieller Theil.

Anordnungen
und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß in Folge einer in Nr. 1 der officiellen Beilage zur Nordischen Post vom 18. Januar c. enthaltenen Circulairvorschrift des Herrn Ministers des Innern die Anordnung getroffen worden, daß die **zum Abschluß gelangten Verhandlungen der Kreis-Rekruten-Empfangs-Commissionen** nach Ablauf eines Jahres vor Beendigung der Hebung, auf welche sie sich beziehen, an, gerechnet, dem Livländischen Kameralhofe übergeben werden.

Nr. 1985.

Anordnungen
und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium wird hiermit zur Kenntnißnahme der Betheiligten gebracht, daß von der in den Jahren 1861 und 1862 von der Stadt Riga über eine Summe von 127000 Rbl. gegen Emission von Obligationen sub Litt. A Nr. 1—127 à 1000 Rbl., und von der in den Jahren 1862 und 1863 über eine Summe von 250000 Rbl. gegen Emission von Obligationen sub Litt. C Nr. 1—250 à 1000 Rbl. contrahirten $5\frac{1}{2}$ % Anleihe, am 13. Mai 1868 um 12 Uhr Mittags in dem Locale des Stadt-Cassa-Collegii die **Ziehung** je zweier, im Ganzen von 4 am 13. Nov. 1868 zu tilgenden **Obligationen** erfolgen wird.

Die resp. Interessenten werden hiermit aufgefordert, an dem angegebenen Tage und zu der angezeigten Stunde im Stadt-Cassa-Collegium an dem Ziehungs-Acte Theil nehmen zu wollen.

Die gezogenen Obligations-Nummern dieser Anleihen werden nach der Ziehung durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Riga, Rathhaus den 19. April 1868.

Nr. 555. 1

Отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы доводится симъ до свѣдѣнія лицъ, въ томъ интересъ имѣющихъ, что изъ числа облигацій подъ №№ 1—127 Лит. А на 1000 руб. каждая выданныхъ городомъ Ригою по заключенному въ 1861 и 1862 годахъ $5\frac{1}{2}$% займу на сумму 127000, — и изъ числа облигацій подъ № 1—250 Лит. С на 1000 руб. каждая, выданныхъ городомъ Ригою по заключенному въ 1862 и 1863 годахъ $5\frac{1}{2}$% займу на сумму 250000 р. — производиться будетъ 13-го Мая настоящаго года въ 12 часовъ полудня въ присутствіи Рижской Коммисіи Городской Кассы тиражъ двухъ таковыхъ облигацій каждаго упомянутаго займа, а вообще 4 облигацій, коимъ наступаетъ срокъ погашенія 13-го Ноября 1868 года.

Приглашая симъ заинтересованныхъ лицъ явиться къ означенному сроку для присутствія при тиражѣ, Коммисія Городской Кассы присовокупляетъ, что о разогранныхъ нумерахъ облигацій означенныхъ займовъ объявлено будетъ въ свое время въ публичныхъ вѣдомостяхъ.

Рига, Ратзауэъ 19-го Апрѣля 1868 г.

№ 555. 1

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Kirchspielsrichter P. J. von Ackermann auf das im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegene Gut **Koddijerw** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 19. April 1868. Nr. 1354. 2

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dimitt. Garderittmeister H. von Brümmer auf das im Wendenschen Kreise und Erlaaschen Kirchspiele belegene Gut **Fehgen** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 22. April 1868. Nr. 1381. 2

Verzeichniß
der Briefe, die in der Zeit vom 9. bis zum 18. April 1868 nach Riga zurückgesandt worden sind.

Ordinaire inländische:

Aus Altracht — Jeschinsky, aus St. Petersburg — Filatjew, Werig, Jesselewitsch, Dilze und Bibikow, aus Odessa — Birkhahn, aus Wilna — Barschewsky.

Ausländische:

Aus Luxemburg — Et, aus Altenburg — Kneit, aus Magdeburg — Wigand, aus Berlin — Bischoff und Rodiz, aus Paris — Jaffe, aus Kopenhagen — Blakke.

Geld- und recommandirte:

Aus Berdytschew — Mates Rubenson recommandirt, aus Nowogeorgijewsk — Gemeinen Gomiteln 3 Rbl., aus Kaluga — Alexander Timofejew 1 Rbl.

Verzeichniß
der Briefe, welche von den Correspondenten in der Zeit vom 14. bis zum 20. April 1868 in die ausgehängten Briefkasten geworfen, aber nicht haben befördert werden können.

Ohne Marken:

Nach Dünaburg — Chachlow, nach Antonopol — Beiritz, nach Lemsal — Eschke, nach Libau — Hahn, nach Oxeln — Perle, nach Ringmundshof — Gledke, nach Stat. Semenzow — Mankow.

Unzureichend frankirt:

Nach Dorpat — Schmidt, nach Walk — Magistrat, nach Werro — Magistrat, nach Libau — Romerschundt, nach St. Petersburg — an das medicinische Departement, nach Ponewesch — Kordstowsky, nach Worno — Lewanowsky, nach Schrunden — Lamsdorf.

Mit gebrauchter Marke:

Nach St. Petersburg — Noskow, nach Riga — Neuber, nach Dünaburg — Durasewitsch, nach St. Petersburg — Torginsky.

Ohne Angabe des Ortes:

Barg, Hitelschön und Kahn. Nr. 4437.

Von dem Wolmarschen Ordnungsgerichte werden hierdurch sämmtliche Land- und Stadtpolizeibehörden Livlands ersucht, die durch die in der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 24. und 26. April c. Nr. 46 und 47 enthaltene Publication sub Nr. 3494 veranlaßten **Nachforschungen nach** den Eichenangernschen Krüger Mikkel **Zihrul keinen weiteren Fortgang zu geben, da derselbe bereits ermittelt worden ist.** Nr. 3821.

Wolmar, Ordnungsgericht den 25. April 1868.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Emil Valerius von Berens, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an dessen verstorbenen Vater, weiland dimittirten Rittmeister Carl Gottfried von Berens, modo dessen Nachlaß und in specie an das dazu gehörige, im Wendenschen Kreise und Versohnschen Kirchspiele belegene Gut Schloß **Versohn,** welches Nachlaßgut nebst Appertinentien und Inventarium und namentlich auch sammt dem, aus der bisherigen Gesammthypothek des Gutes mittelst des unterm 27. October 1865 Nr. 90 corroborirten Abscheids dieses Hofgerichts vom 15. October 1865 Nr. 4103 für hypothecarisch ausgeschieden erklärten und zu einem völlig getrennten und selbstständigen Hypothekencomplexe constituirten, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlande, mit Ausschluß zwar der bereits mittelst formeller und corroborirter Contracte verkauften Grundstücke, als namentlich:

1) der auf Hofesland streubelegenen Hoflage Kappenhof,
2) das Gesinde Meestran,
3) das Gesinde Arroneet-Jahn,
4) das Gesinde Arroneet-Jur,
5) das Gesinde Bruttan-Jwan und Martin-Bruttan-Jahn,
6) das Gesinde Greschmann,

7) das Gesinde Weschunau-Jahn,
8) das Gesinde Suige,
9) das Gesinde Spridsau-Karl,
10) das Gesinde Andul-Wetz-Brenz,
11) das Gesinde Sillin-Dow und Jaun-Jacob,
12) das Gesinde Karklen-Dow und Ansch,
13) das Gesinde Strehdul-Wez und Jaun Adam,
14) das Gesinde Klauzan,
15) das Gesinde Wankin-Jaun-Andres,
16) das Gesinde Dibben,
17) das Gesinde Andran,

unbeschadet jedoch der gesetzlich für den Besitzer des Hauptgutes hinsichtlich verkaufter Parcellen desselben begründeten rechtlichen Beziehungen und Verpflichtungen, zufolge eines zwischen den gesetzlichen Erben des genannten Verstorbenen am 16. September a. pr. abgeschlossenen, landwaisengerichtlich ratihabirten und am 5. März d. J. sub Nr. 35 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-Transacts für den Schätzungs- und Antrittspreis von 199,800 Rbl. S. dem supplicirenden Mittransigenten Emil Valerius von Berens eigenthümlich übertragen resp. zugeschrieben worden, — als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, — mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Schloß-Versohn sammt Appertinentien und Inventarium ruhenden Pfandbriefsforderung, so wie mit Ausnahme der Inhaber der sonstigen ingrossirten oder in dem oberwähnten Erbtheilungs-Transacte begründeten Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung des Gutes Schloß-Versohn sammt Appertinentien und Inventarium in dem obenbezeichneten Umfange an den supplicirenden Emil Valerius von Berens formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 12. Mai 1869 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Schloß-Versohn sammt Appertinentien und Inventarium und zwar in dem obenbezeichneten Umfange, frei von allen nicht angegebenen Forderungen und Ansprüchen, mit Ausnahme der auf Schloß-Versohn sammt Appertinentien und Inventarium ruhenden Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und der sonstigen ingrossirten oder in dem oberwähnten Erbtheilungs-Transacte begründeten Forderungen, dem Emil Valerius von Berens zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 27. März 1868.

Nr. 1561. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Ansuchen des Julius Balding, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben, zufolge eines mit dem Gouvernements-Secretairen Oscar von Beitler am 15. December a. pr. abgeschlossenen und am 12. Januar c. sub Nr. 4. bei diesem Hofgerichte corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 72,500 Rbl. S. eigenthümlich übertragene im Rigaschen Kreise und Treiden-Loddigerschen Kirchspiele belegene Gut **Idsel mit Garschenhof** sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die an den Supplicanten Julius Balding geschehene Veräußerung und Besitzübertragung des Gutes Idsel mit Garschenhof sammt Appertinentien und Inventarium formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der auf dem Gute Idsel mit Garschenhof ruhenden Pfandbriefsforderungen und des Inhabers der am 10. Januar 1855 auf Idsel mit Garschenhof ingrossirten Privatforderung von 4500 Rbl. Silb., — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 12. Mai 1869 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren und demgemäß das Gut Idsel mit Garschenhof sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen, dem Julius Balding zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 1535. 1

Riga, Schloß den 27. März 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Neu-Suislepschen Bauern Tohwer Karlssohn Judder, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das dem Supplicanten zufolge eines mit seinem Großvater, dem Alt-Suislepschen Gesindeswirthen Tohwer Judder auf Grund dessen Kaufcontracts vom 25. Mai 1845 am 25. August 1862 abgeschlossenen und am 17. October 1867 sub Nr. 133 bei diesem Hofgerichte corroborirten Cessions-Contracts eigenthümlich cedirte, zu dem im Fellinschen Kreise und Tarwastschen Kirchspiele belegenen Gute Neu-Suislep gehörig gewesene, größtentheils auf Hofesland fundirte **Grundstück Neuhof** sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder Einwendungen wider die an den Supplicanten Tohwer Karlssohn Judder geschehene Cession und Eigenthumsübertragung des Neu-Suislepschen Grundstücks Neuhof sammt Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Inhaber der im Cessionscontracte aufgeführten Forderungen, so wie mit Ausnahme der Ingrossarien des Gutes Neu-Suislep, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 5. Mai 1869 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung das Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß das Neu-Suislepsche Grundstück Neuhof sammt Gebäuden und Appertinentien, mit Vorbehalt der Rechte der Inhaber der im Cessions-Contracte aufgeführten Forderungen, so wie mit Vorbehalt der Rechte der Ingrossarien des Gutes Neu-Suislep, dem Neu-Suislepschen Bauern Tohwer Karlssohn Judder zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 21. März 1868.

Nr. 1327. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Rigaschen Bürgers Johann Samuel Bandau, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das dem Supplicanten, zufolge eines mit dem Herrn Hofrath Theodor von Gavel am 25. November 1867 abgeschlossenen und am 4. December 1867 sub Nr. 167 bei diesem Hofgerichte corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 500,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Smiltenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegene Gut **Schloß-Smilten** sammt Appertinentien und Inventarium, desgleichen an die dem genannten Supplicanten zufolge eines mit dem dimittirten Cornet Burchard Lanting am 25. November 1867 abgeschlossenen und am 4. December 1867 sub Nr. 166 bei diesem Hofgerichte corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 40,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragenen, im Smiltenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Güter Zehrten mit dem im Jahre 1854 vom Gute Launekaln dazu gekauften Schigur-Kruge und Uexküllshof sammt deren Appertinentien und Inventarien, so wie an die zu den genannten Gütern gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien, sammt Appertinentien, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, so wie aus stillschweigenden Hypotheken, Cautionen oder sonst irgend welchen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen oder Einwendungen wider die an den supplicirenden Johann Samuel Bandau geschehene Veräußerung und Besitzübertragung der Güter Schloß-Smilten, Zehrten mit dem Schigur-Kruge und Uexküllshof sammt deren Appertinentien und Inventarien, so wie wider die gebetene Ausscheidung der durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien sammt Appertinentien aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit den Gütern Schloß-Smilten, Zehrten und Uexküllshof und wider die Befreiung dieser Gehorchs- oder Bauerländereien von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, so wie mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf den Gütern Schloß-Smilten, Zehrten und Uexküllshof ruhender Pfandbriefsforderungen, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 6. Mai 1869 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß die Güter Schloß-Smilten, Zehrten mit dem Schigur-Kruge und Uexküllshof sammt deren Appertinentien und Inventarien, frei von allen, nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam eximirt gewesenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem Rigaschen Bürger Johann Samuel Bandau zum Eigenthum adjudicirt, so wie die zu den Gütern Schloß-Smilten, Zehrten und Uexküllshof gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien sammt allen deren Zubehör, sowohl in ihrer Gesammtheit als auch in ihren einzelnen Theilen, unter alleinigem Vorbehalt der auf selbigen haftenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf den Gütern Schloß-Smilten, Zehrten und Uexküllshof ruhenden Pfandbriefsforderungen der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen und nichthypothekarischen Verhaftung für die auf den bisher mit den Gehorchs- oder Bauerländereien vereinten Güter Groß-Smilten, Zehrten und Uexküllshof sammt Appertinentien und Inventarien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen, mit den gedachten Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs die in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebenen, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar 1865 ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März 1865 Nr. 13131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderten Atteste von diesem Hofgerichte ertheilt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat Nr. 1426.

Riga, Schloß den 22. März 1868. 1

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogtei-Gerichte anhängigen **Generalconcurssache** des Kaufmanns Peter Robert Ferdinand **Braun** und dessen hieselbst unter der Firma Robert Braun & Co. bestanden habenden Handlung ein Proclam ad cocursum creditorum et ad convocandos debitores nachgegeben worden, werden von dem Vogtei-Gerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche an den genannten Gemeinschuldner resp. dessen Handlung irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und beziehungsweise unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit ihren etwanigen Ansprüchen, beziehungsweise Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen unter Beibringung gehöriger Belege, binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 30. September 1868 bei dem Vogtei-Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga, Rathhaus im Vogtei-Gericht den 30. März 1868. **Nr. 193.** 1

Kad tas Palsmanes Uhdrup=Krohdsitneeks (Walkas kreisē) Jahn Wihtinsch parradu dehl konkursi krittis, tad teek wissi tee, kam kahda pagehreschana no ta augschā minneta Jahn Wihtina buhtu, zaur scho usaizinati, wisswehlaki lihdſ 19. Juni s. g. pee schahs Walsts waldischanas ar sawahm prassischanahm peeteiktees. Wehlaki neweens wairs netiks peenemts. Nr. 116. 2

Palsmanes walsts waldischanâ, 13. Aprilli 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Riga=Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach die Geheimräthin Maria Baronin Dubril, als Erbbesitzerin des im Wolmarschen Kreise und Salisburgschen Kirchspiele belegenen Gutes **Neu=Ottenhof** nachgesucht hat, ein Proclam in gesetzlicher Form darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde** als:

1) Jaun Tause, groß 21 Thlr. 19 Gr. auf den Bauer Jahn Luhkin für den Preis von 5303 Rbl.

2) Kiere, groß 2 Thlr. $10^1/_3$ Gr. auf den Bauer Jahn Neumann für den Preis von 600 Rbl. S.

3) Jaun Sehre, groß 23 Thlr. 65 Gr. auf die Bauern Jahn und Peter Behrsetihs für den Preis von 4250 Rbl. S.

4) Wetz Guhre, groß 24 Thlr. 7 Gr. auf den Bauer Friedrich Geppe für den Preis von 4579 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 4 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies, von allen auf dem Gute Neu=Ottenhof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, Erb= und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga=Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede — mit Ausnahme der adligen Güter=Credit=Societät, gleich wie aller Derjenigen, welche auf dem Gute Neu=Ottenhof bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben sollten, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerungs= und Eigenthums=Uebertragung genannter 4 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 4 Neu=Ottenhofschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb= und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar den 20. Februar 1868. Nr. 492. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thut das Riga=Wolmarsche Kreisgericht hiemit zu wissen, demnach der Herr Sigismund Baron Wolff als Erbbesitzer des im Rigaschen Kreise und Segewoldschen Kirchspiele belegenen Gutes **Neu=Kempenhof** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Form darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde:

1) Jaunsemm, groß 22 Thlr. 2 Gr., auf den Bauer Adam Skester, für den Preis von 3800 R.

2) Appog, groß 29 Thlr., auf den Bauer Jahn Theraud für den Preis von 4630 Rbl. S.

3) Wanka, groß 15 Thlr., auf den Bauer Krisch Wehrit für den Preis von 2100 Rbl. S.

4) Mas Inzehm, groß 26 Thlr., auf die Bauern Peter Leikart und Jahn Dolphi für den Preis von 3740 Rbl. S.

5) Leel Inzehm, groß 23 Thlr., auf den Bauer Anz Groswald für den Preis von 3500 Rbl. S.

6) Kikkut, groß 23 Thlr. 10 Gr., auf den Bauer Jahn Purgail für den Preis von 3490 Rbl. S.

7) Kallin, groß 30 Thlr., auf den Bauer Tennis Raibe für den Preis von 4200 Rbl. S.

8) Jaun Gartez, groß 22 Thlr., auf den Bauer Jurr Sihle für den Preis von 3380 Rbl. S.

9) Wetz Litz, groß 27 Thlr. 33 Gr., auf den Bauer Jahn Deimut für den Preis von 4600 R.

10) Sauleskaln, groß 27 Thlr. 16 Gr., auf den Bauer Alexander Rahkin für den Preis von 3800 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 10 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies, von allen auf dem Gute Neu=Kempenhof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie, ihre Erben und Erb= und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga=Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede — mit Ausnahme der adligen Güter=Credit=Societät, gleichwie aller derjenigen, welche auf dem Gute Neu=Kempenhof bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerungs= und Eigenthumsübertragung genannter 10 Gesinde formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 10 Neu=Kempenhofschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb= und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar, den 4. März 1868. Nr. 737. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thut das Riga=Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Woldemar Baron Krüdener, als Erbbesitzer des im Wolmarschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegenen Gutes **Henselshof** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Form darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen, wackenbuchmäßigen **Gesinde:**

1) Zahlit, groß 39 Thlr. 77 Gr. auf den Bauer Jahn Gail für den Preis von 4500 Rbl. S.

2) Jaunsemm, groß 25 Thlr. 84 Gr. auf den Bauer Otto Schkinke für den Preis von 4000 Rbl.

3) Omme, groß 25 Thlr. 63 Gr. auf den Bauer Otto Rohnkaln für den Preis von 3850 Rbl.

4) Baggul, groß 25 Thlr. 89 Gr. auf den Bauer Indrik Kamphus für den Preis von 4200 Rbl.

5) Kaibe, groß 34 Thlr. 33 Gr. auf den Bauer Mikkel Wilkin für den Preis von 4406 Rbl.

6) Balgalw, groß 30 Thlr. 78 Gr. auf den Bauer Anz Meister für den Preis von 4665 Rbl.

7) Runzen, groß 29 Thlr. 49 Gr. auf den Bauer Hans Meister für den Preis von 3600 Rbl.

8) Rume, groß 41 Thlr. 30 Gr. auf den Bauer Spritz Mikkelsohn für den Preis von 5480 Rbl.

9) Wahwer, groß 17 Thlr. 67 Gr. auf den Bauer Benne Mikkelsohn für den Preis von 2800 Rbl. S.

10) Temmek, groß 32 Thlr. 39 Gr. auf den Bauer Krisch Wilkin für den Preis von 5000 Rbl. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 10 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute Henselshof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb= und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga=Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter=Credit=Societät, gleichwie aller Derjenigen, welche auf dem Gute Henselshof bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben — deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthums=Uebertragung genannter 10 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 10 Henselshofschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb= und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 676. 2

Wolmar den 28. Februar 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thut das Riga=Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Hamilkar Baron Fölkersahm in Vollmacht für seine Gemahlin der Frau Bertha Baronin Fölkersahm geb. von Ditmar als Erbbesitzerin des im Wolmarschen Kreise und Salisburgschen Kirchspiele belegenen Gutes **Ostrominsky** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Form darüber zu erlassen, daß das zu diesem Gute gehörige wackenbuchmäßige **Gesinde:**

Duhran 42 Thlr. 45 Gr. groß auf die Bauern Adam und Paul Jumtneek für den Preis von 8100 R. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontract übertragen worden ist, daß selbiges Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies, von allen auf dem Gute Ostrominsky ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga=Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter=Credit=Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Gute Ostrominsky bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Manaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das gedachte Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb= und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 445. 1

Wolmar den 17. Februar 1868.

Torge.

Vom Forstmeister des I. Dörptschen Forstbezirks wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Locale der Dörptschen Bezirks=Verwaltung am 4. Mai Torge und am 8. Mai um 12 Uhr Mittags Peretorge zur **Verpachtung** nachbenannter **Forstobrockstücke** stattfinden werden:

1) auf 6 Jahre, die 12 Dessätinen betragenden Heuschläge der ehemaligen Falkenauschen Forstei;
2) auf 1 Jahr, 2 im Falkenauschen Forste belegene Waldblößen, im Gesammtareal von 8 Dessätinen 21 Faden;
3) auf 12 Jahre, die circa 50 Dessätinen umfassenden Weideländereien der gegenwärtigen Forstei Wottigfer.

Die näheren Bedingungen können täglich in der Kanzellei des Forstmeisters eingesehen werden.

Dorpat, den 16. April 1868. Nr. 67. 1

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Новгородскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе долговъ: опекунамъ по имѣнію купцовъ Новиковыхъ до 1500 руб. и купцу Тарасову 989 руб. 50 коп., назначается въ публичную продажу имѣніе помѣщика камеръ-юнкера Двора Его Величества, коллежскаго ассесора князя Алексѣя Васильевича Голицына, состоящее Новгородской губерніи, Боровичскаго уѣзда, 3-го стана, Маленскаго погоста, изъ незаселенныхъ земель въ пустошахъ: Дороховой и Печагиной съ Фишневою, въ коихъ: а) въ пустошѣ Дороховой, пашни 29 дес., лѣсу строеваго и дровянаго разной породы, не крупнаго, между коимъ малая часть покоса 53 дес. 589 саж., неудобной 2 дес. 90 саж., итого 562 дес. 679 саж. б) въ пустошѣ Печагиной и Фишневой: лѣсу дровянаго разной породы 162 дес. 2226 саж., неудобной 2304 дес., итого 162 дес. 2130 саж., а всего въ описанномъ имѣніи земли 725 дес. 409 саж., въ томъ числѣ удобной 722 дес. 415 саж.; означенныя земли состоятъ въ одной окружной межѣ. Имѣніе это оцѣнено въ 2166 руб. с. Продажа сія будетъ производиться въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія на срокъ торга 1-го Іюля 1868 г., съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою; желающіе могутъ разсматривать опись и бумаги до сей публикаціи и продажи относящіяся въ Канцеляріи сего Правленія.

Января 8 дня 1868 г. № 284. 1

Livländischer Vice=Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Bericht über die 329. Versammlung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in Riga, am 10. April 1868.

Der Secretair brachte den Empfang folgender Drucksachen zur Anzeige: Von der Kaiserl. geographischen Gesellschaft zu St. Petersburg: Извѣстія. Томъ III. № 8. — Von dem Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau. Zeitschrift VIII, 1, 2. — Codex diplomaticus Silesiae. Bd. VIII. Zeit vor 1400. Breslau 1867. IV. Regesten zur schlesischen Geschichte. Abth. III. 1221—1238. Br eod. IV. — Von der Königl. schwedischen Carolinischen Universität zu Lund: Acta Universitatis Lundensis in 4 Abtheilungen 1866. Theolog. Medicinska vetenskaper. Philosophi, Sprak vetenskap och Historia. Mathematik och Naturvetenskap. Lund. 1866—67. 4. — Von der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg. Bulletin. T. III. Nr. 5. Von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel: Jahrbücher für die Landeskunde ꝛc. IX. — Von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthümer zu Odessa: Отчетъ съ 14. Ноября 1866 по 14. Ноября 1867 г.

Für die Bibliothek wurden erworben: Baltische Monatsschrift. Februar 1868. — Dorpater Zeitschrift für Theologie und Kirche. 1868. 1. — Geschenke erhielt die Bibliothek von der Officin der Herren Steffenhagen und Sohn in Mitau einige lettische Schriften. — Von Herrn Hans Kont in Pernau ein Paquet mit estnischen Schriften, für die wir um so dankbarer sind, da dieser Zweig der inländischen Literatur in unserer Bibliothek noch sehr gering vertreten ist. — Von Herrn General-Superintendenten Dr. Christiani. — Von Hrn. Staatsrath Dr. med. v. Wölck zu Wilna: Abrahami Ortelii Theatri orbis terrarum Parergon, sive veteris Geographiae tabulae. Editio novissima. Cura et studio Balthas. Moreti Antwerpiae 1624. gr. fol. — Verschiedene Drucksachen von den Herren Buchdruckern Müller, Plates und Stengel.

Die Münzsammlung wurde bereichert durch ein Geschenk des Besitzers von Lutzausholm, Herrn Leontjew, bestehend aus 2 von ihm daselbst gefundenen Münzen: nämlich einer polnischen von Sigismund III. anno 1623 und einer litthauischen von 1666, von Joh. Kasimir.

Unserem Mitgliede Herrn Baron Funck auf Kaiwen drücken wir unseren freundlichen Dank aus für die Mittheilung der in der Brieflade seines Gutes befindlichen Originalurkunden, von denen die älteste aus dem Jahre 1407 herstammt. Wir haben derselben so manche Familiennotizen entnommen, die uns bisher noch nicht erreichbar waren. Der Wunsch nach Mittheilung von Originalurkunden, die noch auf manchen Gütern Livlands aufbewahrt werden, ist dadurch wieder recht lebhaft hervorgetreten. Für inländische Güter- und Adelsgeschichte ließe sich aus solchen noch viel Unbekanntes gewinnen.

Der Bibliothekar übergab der Versammlung das photographische Bild des Herrn wirkl. Staatsraths Dr. A. v. Oettingen, der Gesellschaft auf Bitte ihres Directoriums von Sr. Excellenz dargebracht. Auf Bitte eines Mitgliedes der Gesellschaft hatte der Herr Photograph Höflinger auch sein eigenes, von ihm selbst angefertigtes photographisches Bild der Gesellschaft zugestellt; diese beiden Bilder waren in großem Format. Für das Otto-Müller-Album übergab der Herr Bibliothekar der Gesellschaft die Photographien in Visitenkartenformate von dem Ober-Ceremonienmeister Fürsten Lieven, dem Geheimrath W. v. Essen, dem weil. Dr. med. Schwartz, dem Missionair Hugo Hahn aus Riga, dem weiland Aeltermann großer Gilde Lemke, dem Aeltermann der Johannisgilde Taube und dem Pastor H. Pölchau. Sodann legte der Bibliothekar der Gesellschaft das Müller-Album, in das die bisher eingegangenen Photographien aufgenommen worden waren, mit der Bitte vor, die Herren Mitglieder der Gesellschaft möchten eifrig bemüht sein, sowohl ihre eigenen photographischen Abbildungen, als auch die anderer verdienter Männer der Ostseeprovinzen, sowohl lebender, wie bereits verstorbener, der Gesellschaft für das Müller-Album darzubringen, wobei noch zu wünschen wäre, daß dieselben mit den eigenhändigen Unterschriften der in den Bildern Dargestellten versehen werde.

Der Präsident erwähnte mit herzlichem Beileid des Todes des Landrathes Friedrich v. Transehe auf Selsau, in dem die Gesellschaft einen ihrer Stifter zu beklagen hat, der auch, ein leider seltener Fall, ununterbrochen Mitglied derselben geblieben ist und häufig unsere Versammlungen, wenn er in Riga anwesend war, durch seine Gegenwart beehrt hat. Die Gesellschaft widmet ihm ein ehrendes Andenken. Wir konnten nicht umhin, daran anknüpfend, unser Bedauern darüber auszusprechen, daß eine Gesellschaft, [illegible] Zwecke nach besonders geeignet erscheint, das Ben[illegible] ein historischer Continuität zu nähren, verhältnißmäßig [illegible]ige Mitglieder aus dem bedeutendsten Stande unserer [illegible]rovinzen, insofern er am unmittelbarsten an den öffen[illegible]chen Geschicken des Landes betheiligt ist, zählt. Das [illegible]r zur Zeit der Stiftung ganz anders. — Sodann m[illegible] der Präsident folgende Mittheilung: das alte Buch [illegible] Mustel, das für die Originalausgabe des Breverschen [illegible]esangbuchs von 1664 ausgegeben wurde, hat sich nach Vergleichung mit einem hier befindlichen wohlerhaltenen Exemplare herausgestellt als die Ausgabe von 1690.

Darauf gab Hr. Stadtbibliothekar Berkholz eine ausführlichere Notiz über Heinrichs von Hessen oder von Langenstein „Epistola de oblato sibi episcopatu Livoniensi". Hr. Collegien-Assessor Pohrt las darauf einige die Insel Gothland betreffende Abschnitte aus den Wanderstudien: Schweden, Wisby und Kopenhagen von Passarge 1867 vor. Es sei der erste Deutsche, der über Wisby geschrieben habe.

Durch Ballotement wurde zum Mitgliede aufgenommen Hr. Wilhelm v. Löwis.

Schädlichkeit des schimmligen Futters.

(Fortschritt.)

Nichts wirkt schädlicher und nachtheiliger auf die Gesundheit aller unserer Hausthiere, als die Fütterung von schimmligem Futter an dieselben. Es veranlaßt zunächst Kolik und Unverdaulichkeit mit Auftreibung des Hinterleibes und Abgang dünnflüssiger, stinkender Excremente, in weiterer Steigerung Entzündung und Brand und dadurch häufig den Tod. Auch treten oft noch nebenbei Krämpfe und lähmungsartige Zustände hervor, ähnlich, wie man sie bei scharfen Giften bemerkt. Schimmliges Futter an trächtige Thiere verfüttert, erzeugt sehr gerne Fehlgeburten. Wie oft kommt es aber noch vor, daß der Landwirth seinem Vieh solche schimmlige Nahrungsmittel giebt, ohne an eben angegebene unangenehme und gefährliche Folgen zu denken, oder er füttert manchmal Futter an seine Thiere, welches schimmlig ist, ohne daß er's weiß, weil sich bei vielen Nahrungsmitteln der Schimmel im Innern derselben bildet, wie z. B. bei starkstengeligen, hohlen oder porösen Pflanzen, sowie auch bei schlecht gepreßten Oelkuchen ꝛc. Schimmlige Oelkuchen wirken bei Wiederkäuern, schon in gewöhnlicher Gabe gegeben, nachtheilig, ja oft tödtlich auf dieselben ein. In neuerer Zeit sollen Fälle vorgekommen sein, wo schimmliges Heu und schimmliges Brod, Pferden gegeben, sehr schnell den Tod herbeigeführt hat. Es ist daher eine unerläßliche Sache des Landwirthes, dafür Sorge zu tragen, daß keine Schimmelbildung bei seinen Futtermitteln vorkommt. Diese Schimmelbildung wird am besten verhindert durch trockene Aufbewahrung der Futtermittel, oder durch gänzliche Abhaltung, oder auch durch vollkommene Zufuhr der Luft auf dieselben. Sehr fehlerhaft ist es, das Heu oder Futterstroh auf schlecht gedeckten Stallungen (wie es so häufig vorkommt) aufzubewahren, indem solches Futter nicht nur schimmelt, sondern sogar fault.

Dr. Schneider.

Von der Censur erlaubt. Riga den 29. April 1868.

Bekanntmachungen.

Ausverkauf.

In der Absicht, mein **Tuch- und Manufacturwaaren-Geschäft** aufzugeben und zu dem Ende mein Waarenlager **völlig auszuverkaufen**, gewähre ich meinen geehrten Abnehmern, bei ihren Einkäufen zu den bisherigen äußersten Preisen **gegen baare Zahlung**, gegenwärtig eine baare **Rückvergütung von 10 pCt.** auf den jedesmaligen Betrag der meinem Lager entnommenen Waaren.

Geo. Ed. Berg.
Kaufstraße Nr. 2. 3.

Распродажа.

Намѣреваясь закрыть свою торговлю суконныхъ и мануфактурныхъ издѣлій и желая на сей конецъ **совершенно распродать** находящіеся въ магазинѣ моемъ товары, я каждому покупающему **на наличныя деньги**, при прежнихъ крайнихъ цѣнахъ **уступаю нынѣ еще 10 процентовъ** съ каждой суммы, на каковую куплено будетъ товаровъ изъ моего магазина.

Г. Э. Бергъ,
на купеческой ул. № 2. 2

Den 30. April und 1. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, werde ich auf der Station **Rodenpois** diverse Sachen meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkaufen. **Theodor Kasack.** 1

Vom Kaiserlichen 6. Rigaschen Kirchspielsgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom **30. April** dieses Jahres ab der Sitz dieser Behörde auf dem Gute **Rujen-Großhof** im Kirchspiele Rujen sein wird. 1

Ausländische
Saat-Wicken
vorzüglicher Qualität verkauft
W. Bornhaupt.
gr. Sandstrasse Nr. 27 Haus Rathsherr Faltin.

Anzeige für Liv- und Kurland.
Sensen
räumen zu herabgesetzten Preisen
Tiemer & Co.,
große Sandstraße Nr. 32. 1

Wechsel- und Geld-Course.

Riga, den 27. April 1868.

Amsterdam	3	Mon.	—	—	Cts. Holl. C.	pr. 1 S. Rbl.
Antwerpen	3	„	—	—	Cts. Holl. C.	
do.	3	„	—	—	Centimes.	
Hamburg	3	„	—	—	Schilling H. B.	
London	3	„	—	—	Pence Sterling	
Paris	3	„	—	347	Centimes.	

Fonds-Course.

	Geschlossen. 25	26	27.	Verk.	Käufer
6 pCt Inscriptionen pCt.		—	—	—	—
5 do. Russ. Engl. Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ do. do. do. „	—	—	—	—	—
5 do. Inscr. 1. u. 2. do. „	—	—	—	85	84
5 do. do. 3. u. 4. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 5. do. „	—	—	—	79½	78½
5 do. do. 6. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 7 do. „	—	—	—	—	—
4 do. [illegible] „	—	—	—	—	—
p do. do. Stieglitz & C. „	—	—	—	—	—
5 do. inn. Präm.-Anl. I. Em.	—	129	—	129	128½
5 do do do. II. „	—	—	—	127	125
5 do. Reichs-Bank-Billet. „	—	—	—	84½	83
5 do. Hafenbau-Obligat. „	—	—	—	—	—
5 do. Riga Gas- & Wasserwerk-Obligationen „	—	—	—	—	—
5½ do. Riga Stadt-Oblig. „	—	—	—	—	—
5 Livl. Pfandbr. in S.-R. „	—	—	—	100	99¾
4 do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
4 pCt. Livl. Pfandb unkündb „	89	90	—	90	80½
5 pCt. Rig. Pfandbriefe „	87½	—	—	90	88
Kurl. Pfandbriefe, kündbare „	—	—	—	—	—
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
Estländ. Pfandbriefe, kündb. „	—	—	—	—	—
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
4 Ct. Estl. Metalliq. 300 R. „	—	—	—	—	—
„ do. Poln. Schatz-Oblig. „	—	—	—	—	—
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Obl. „	—	—	—	—	—
4 do. Metalliq. à 300 R. „	—	—	—	—	
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von R. 125:					—
Große Russ. Bahn volle Einz. R	—	—	—	—	—
Riga-Dünab. Bahn R. 125 volle Einzahl. „	—	—	—	122	121
do. 5 pCt. Prioritäts-Obligation v. R. 125 „	—	—	—	—	—

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

